

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1911

9 (13.5.1911)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Mai

1911.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Provisorische kirchliche Gesetze. 1. Die evangelische Kirchengemeinde Kehl betr. — 2. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Unterschwarzach betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Versicherung gegen Feuerschaden betr. — 2. Die Unterstütungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 3. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Friedlingen betr. — 4. Das Fürsorgeerziehungsgesetz, hier die Unterbringung von Pflegekindern betr. — 5. Die Festsetzung des landeskirchlichen Einkommensteuersufes betr. — 6. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1911 betr. — 7. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evangelische Diasporagenossenschaft Forbach betr.

Verfegung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigung.

Todesfälle.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 10. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Architekten Emil Döring von Hamburg die etatmäßige Amtsstelle eines zweiten Beamten im Bezirksdienst der evang.-kirchlichen Hochbauverwaltung mit Wirkung vom 1. Juli 1911 an zu übertragen und ihn zum Vorstand des evang.-kirchlichen Baubureaus in Mannheim mit Verleihung der Amtsbezeichnung „Kirchenbauinspektor“ zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 12. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Ernst Weigle auf die evang. Pfarrei Siegelbach auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

AI

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 27. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Dietlingen aus den fünf vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Friedrich Horr in Dietlingen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 27. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Hertingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Heinrich Schäfer in Hertingen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 27. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Epsenbach aus den sechs vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Julius Boll in Epsenbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Der frühere Stadtvikar Hans Keller in Freiburg, seit 1. April mit Verwaltung der Stelle eines Divisionspfarrers in Rastatt beauftragt, ist vom Königl. Preußischen Kriegsministerium auf 1. Mai zum Divisionspfarrer in Rastatt ernannt worden.

Die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft erfolgte Ernennung des Stadtvikars Julius Falkenberg in Schopfheim auf die erledigte evang. Pfarrei Hilsbach ist unter dem 10. Mai d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Provisorische kirchliche Geseze.

1. Die evangelische Kirchengemeinde Kehl betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Artikel 1.

Die evangelische Kirchengemeinde Dorf Kehl mit Sundheim und die evangelische Filialkirchengemeinde Stadt Kehl werden aufgelöst.

An deren Stelle wird eine einheitliche evangelische Kirchengemeinde Kehl gebildet, welche die Bemerkung der politischen Stadtgemeinde Kehl mit dem Nebenort Sundheim umfaßt.

Artikel 2.

Begewärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Begeben Karlsruhe, den 27. April 1911.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Ziegler.

2. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Unterschwarzach betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Einziges Artikel.

Der zum evangelischen Kirchspiel Aglasterhausen, Diocese Neckargemünd, gehörige Nebenort Unterschwarzach bildet von nun an eine eigene – die Bemerkung der politischen Gemeinde Unterschwarzach umfassende – evangelische Kirchengemeinde Unterschwarzach, welche als Filialgemeinde auch weiterhin im Verband des evangelischen Gesamtkirchspiels Aglasterhausen verbleibt.

Begeben Karlsruhe, den 27. April 1911.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Ziegler.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Versicherung gegen Feuerschaden betr.

An. sämtliche Kirchengemeinderäte, Kirchengenossen und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1896, die Versicherung evang.-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr. (K. G. u. B. Bl. S. 73), bringen wir zur Kenntnis, daß der von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vertragsmäßig abgelieferte Prämienanteil aus evang.-kirchlichen Versicherungen gegen Feuerschaden für das Jahr 1910 sich auf 659 M 45 P belaufen hat und der Alumnatskasse des Pfarrvereins zugewiesen worden ist.

Zugleich nehmen wir Veranlassung die Kirchengemeinderäte, Kirchengenossen und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen auf die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 1. März 1895 (K. G. u. B. Bl. S. 59) enthaltene Empfehlung der Versicherungsnahme bei obengenannter Gesellschaft mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß bei der dermaligen Ordnung des Gebäudeversicherungswesens nur noch Neuversicherungen kirchlicher Fahrnisse bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Frage kommen, und daß der Vertrag der Feuerversicherungskasse mit dieser Gesellschaft nur noch bis Ende des Jahres 1914 Geltung hat. Von diesem Zeitpunkt an würden die Fahrnisse der Kirchengemeinden unmittelbar bei der Feuerversicherungskasse der evang. Geistlichen des Landes versichert werden können.

Karlsruhe, den 19. April 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen ist die für dieses Jahr verfügbare Summe von 95 M der Filialkirchengemeinde Rümplingen, Diözese Lörrach, zuerkannt worden.

Karlsruhe, den 22. April 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Friedlingen betr.

In dem Nebenort Friedlingen der Kirchengemeinde Weil, Diözese Lörrach, ist ein evangelischer Kirchenfonds zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der dortigen Evangelischen gegründet worden, wozu das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 20. April 1911 Nr. 4042 die staatliche Genehmigung erteilt hat.

Karlsruhe, den 29. April 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Zenck.

4. Das Fürsorgeerziehungsgesetz, hier die Unterbringung von Pflegekindern betr.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 23. Februar d. J., die Diöcesansynoden des Jahres 1910 betr. (K. G. u. B. Bl. S. 43, Schluß von Absatz 1), bringen wir nachstehend zwei Ministerialerlasse zur Kenntnis, aus denen sich ergibt, daß unsere Vorstellungen in obigem Betreff seitens der Großh. Regierung ein dankenswertes Entgegenkommen gefunden und somit den erwünschten Erfolg gehabt haben.

1. Die Verfügung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. März an die Zentralleitung des Landesverbands der Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge lautet:

„Der evangelische Oberkirchenrat hat ein Ersuchen hierher gerichtet, Mißstände abzustellen, welche sich bei Unterbringung evangelischer Kinder in Zwangserziehung und sonstige Pflege dadurch ergeben hätten, daß die Auswahl der Familien, denen solche Kinder anvertraut worden seien, ohne vorherige Anhörung des evangelischen Pfarramtes durch die zuständige Behörde erfolgt sei, sowie dadurch, daß den Pfarrämtern von der Unterbringung solcher Kinder gar keine Mitteilung gemacht worden sei. In Folge dieses Vorgehens der zuständigen Behörden seien nämlich bisweilen ungeeignete Personen als Pflegeeltern bestellt, teils Familien gewählt worden, die vermöge im Hause befindlicher Dienstboten (Zwangszöglinge) sich nicht als Pflegeeltern eigneten, teils sei in einem Falle nachgewiesenermaßen die Zuführung eines evangelischen Kindes zur katholischen Religion hierdurch veranlaßt worden.

Da mitunter auch die Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in die Lage kommen, Kinder in fremden Familien unterzubringen oder Fürsorger zu bestellen, wollen wir nicht verfehlen die Zentralleitung auf diese Vorstellung mit dem Anheimgeben hinzuweisen den Schutzvereinsvorständen zu empfehlen, bei Aus-

wahl von Fürsorgern und Pflegeeltern die zuständigen Pfarrämter zu Rate zu ziehen und den Geistlichen, falls sie nicht überhaupt selbst als Fürsorger bestellt werden sollten, von der Unterbringung eines Kindes ihres Bekenntnisses in ihrer Gemeinde Kenntnis zu geben."

Der Ministerialdirektor:

gez. Hübsch.

2. Das Großh. Ministerium des Innern hat unter dem 13. April an die Großh. Bezirksämter die nachstehende Verfügung erlassen:

"Der evangelische Oberkirchenrat hat in einem an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichteten und von diesem auch an uns zur Kenntnisnahme abgegebenen Schreiben ersucht, gewissen Beschwerden nachzugehen, welche sich nach den Berichten einzelner Diöcesansynoden bei der Unterbringung von Kindern in Zwangserziehung und sonstige Pflege ergeben haben.

Die Beschwerden beziehen sich auf folgende Punkte:

1) Es würden beinahe niemals Ortsgeistliche als Fürsorger bestellt.

In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, daß — abgesehen von Zöglingen, die unter Vormundschaft stehen, bei denen nach § 22 Abs. 2 der Vollz. V. z. Zw. Erz. Bes. vom 6. Februar 1906 (G. u. V. Bl. S. 43), soweit nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen, der Vormund oder Bevormundung als Fürsorger aufzustellen ist — der Berufung der Ortsgeistlichen zu Fürsorgern in geeignet erscheinenden Fällen nichts im Wege steht.

Bei der Auswahl des Fürsorgers ist nach § 22 Abs. 4 obiger Verordnung auf das religiöse Bekenntnis des Zwangszöglings Rücksicht zu nehmen. Zu den in § 23 Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführten Pflichten der Fürsorger gehört es auch, über das Verhalten sowie über Kirchen- und Schulbesuch des Zöglings sich zu vergewissern und sich hierwegen auch mit dem Ortsgeistlichen und Lehrer zu benehmen.

2) Die Pfarrämter sollen sehr häufig keine Mitteilung erhalten von der Unterbringung und Entlassung von Pflegekindern.

Da diese Unterbringung nicht durch die Bezirksämter, sondern durch die Gemeinden und Kreise oder aber ohne jedes Zutun öffentlicher Organe durch Privatpersonen zu geschehen pflegt, so können die Bezirksämter hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes nur in der Weise mitwirken, daß sie bei Ortsbereisungen und sonstigen geeigneten Gelegenheiten darauf hinweisen, wie erwünscht es ist, daß die Pfarrämter von der Unterbringung von Pflegekindern ihres Bekenntnisses in einer Ge-

meinde unter Angabe des Alters und der Konfession der Kinder und genauer Bezeichnung der Eltern und Pflegeeltern derselben verständigt werden.

3) Der Armenrat in kleineren Gemeinden halte seine Sitzungen häufig nicht ordnungsgemäß ab.

Dieser Beschwerdepunkt wird bei den Ortsbereisungen gegebenenfalls zur Erörterung zu bringen sein. Nach § 58 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung, § 26 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 wird die örtliche Armenpflege, abgesehen von dem Fall des § 28 Gem.Ordg. (Bildung einer Armenkommission), durch den erweiterten Gemeinderat (Armenrat) verwaltet, dem ein Ortspfarrer jeder Konfession als gesetzliches Mitglied angehört. Die Gemeindebehörden sind, soweit erforderlich, anzuweisen die Ortspfarren hiernach zu den Sitzungen des Armenrats ordnungsgemäß zu laden. Finden die Sitzungen des Armenrats regelmäßig an bestimmten Tagen zu bestimmter Stunde statt, so genügt eine allgemeine Einladung. Verlegung oder Ausfallen der Sitzung sind selbstverständlich dem Ortspfarrer rechtzeitig bekannt zu geben.

Welche Geistliche im Sinn des Armengesetzes „Ortspfarrer“ sind, haben wir im Erlaß vom 16. Dezember 1876 Nr. 18062 ausgeführt.

4) Die Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung und zur sonstigen Pflege erfolge manchmal ohne vorherige Anhörung des Pfarramts; infolgedessen seien bisweilen ungeeignete Personen als Pflegeeltern bestellt, teils Familien gewählt worden, die vermöge im Haus befindlicher Dienstboten (Zwangszöglinge) sich nicht als Pflegeeltern eigneten, teils sei auf die Konfession bei der Unterbringung nicht genügend Rücksicht genommen worden.

In dieser Hinsicht verweisen wir auf § 19 Abs. 2 Vollz.V. z. Zw.Erz.Bes., wo hervorgehoben ist, auf welche Gesichtspunkte bei der Auswahl von Familien zur Unterbringung von Zwangszöglingen zu achten ist; hiernach sollen diese Familien auch der gleichen Konfession wie der Zögling angehören. Auf Einhaltung dieser Vorschrift haben die Bezirksamter zu achten; auch wird es sich empfehlen, bei der Auswahl von Pflegeeltern wie Fürsorgern die zuständigen Pfarrämter zu Rate zu ziehen und den Geistlichen, falls sie nicht überhaupt als Fürsorger bestellt werden sollten, von der Unterbringung eines Kindes ihres Bekenntnisses in ihrer Gemeinde Kenntnis zu geben. — Auf ein solches Benehmen sind gegebenenfalls die Gemeindebehörden bei den Ortsbereisungen hinsichtlich der Unterbringung anderer Pflegekinder geeignet hinzuweisen.“

gez. von Bodman.

Karlsruhe, den 1. Mai 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

5. Die Festsetzung des landeskirchlichen Einkommensteuerfußes betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 22. April d. J. Nr. 285 gnädigst geruht die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen, daß der Steuerfuß für die allgemeine kirchliche Einkommensteuer für die evangelische Kirche in den Jahren 1911 bis mit 1914 auf 7,6 Pfennig von 1 *M* staatlichem Einkommensteuersatz festgesetzt werde.

Wir geben dies unter Hinweis auf Art. III Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. August 1910 über die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze (K. G. u. V. Bl. S. 151) vgl. mit dem vorletzten Absatz von § 2 des Kirchl. Gesetzes vom 14. September 1909, die allg. kirchl. Ausgaben für 1910–1914 und deren Deckungsmittel betr. (K. G. u. V. Bl. S. 152), mit dem Anfügen bekannt, daß der Steuerfuß für die evang. Landeskirchensteuer aus Vermögenssteueranschlügen auch weiterhin 1 $\frac{1}{4}$ Pfennig von 100 *M* Steueranschlag beträgt (siehe auch Abs. 2 unserer Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. über die Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung — K. G. u. V. Bl. S. 1 —).

Über die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1911 wird nach Fertigstellung des Hauptsteuerregisters für diese besondere Weisung ergehen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

6. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1911 betr.

Nachstehende 6 Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Max Achtnich von Kandern,

Johannes Lehmann von Menziken (Kanton Aargau),

Wilhelm Schleiß von Celle (Hannover),

Wilhelm Schmidt von Großhausen (Hessen),

Fritz Specht von Karlsruhe,

Jakob Zier von Bodersweier.

Karlsruhe, den 9. Mai 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

7. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evangelische Diasporagenossenschaft Forbach betr.

Sämtliche Geistliche unserer Landeskirche werden beauftragt, **Sonntag den 25. Juni d. J.** am Schlusse des Hauptgottesdienstes zugunsten der Diasporagenossenschaft Forbach eine Kollekte erheben zu lassen und sie am vorhergehenden Sonntag den 18. Juni durch Verlesung nachstehenden Aufrufs zu empfehlen.

In dem Herrn Beliebt!

Schon seit einer Reihe von Jahren haben wir am letzten Sonntag des Monats Juni eure brüderliche Liebe für irgendeine Diasporagenossenschaft aufgerufen zur Unterstützung in nötigen kirchlichen Bauten. In dankbarer Erinnerung an jenen 25. Juni 1530, an dem unsere Väter ihr gutes Bekenntnis vor Kaiser und Reich ablegten, wählen wir gerade diesen Sonntag zu dem Liebeswerke an den Glaubensgenossen und haben es mit Freuden erfahren dürfen, daß ihr, mit uns darin eines Sinnes, willig dem Rufe gefolgt seid. Laßt denn auch dieses Mal eure Gaben ein Dankopfer dafür sein, daß wir ungestört unseres evangelischen Glaubens leben können, während wir andere um dieses hohe Gut oft so schwer ringen sehen. Für dieses Jahr rufen wir eure Hilfe auf für die kleine Genossenschaft in Forbach im oberen Murgtal.

Wie im ganzen Murgtal war nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 auch in Forbach die Reformation eingezogen. Mit einer kurzen Unterbrechung blieb sie herrschend bis zur unglücklichen Schlacht bei Wimpfen i. J. 1622. Infolge dieser wurde das ganze Tal, das Kirchspiel Bernsbach ausgenommen, wieder der römischen Kirche zugeführt und gehört ja bis heute ihr zu. Erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts fand sich in Forbach ein kleines Häuflein Evangelischer zusammen, denen seit 1859 von Bernsbach aus jedes Jahr etwa 15 Gottesdienste gehalten werden. Im Jahr 1868 taten sie sich zu einer geordneten Genossenschaft zusammen und wählten einen Kirchenvorstand. Langsam nahm die Zahl der Mitglieder zu, so daß es zur Zeit im Ort selbst deren 74 und in den Nachbargemeinden Bermersbach und Gausbach weitere 55, also zusammen ihrer 129 sind. Wie die weite Entfernung von Bernsbach und die ungünstigen Verkehrsverhältnisse der kirchlichen Pflege der Genossenschaft sehr hinderlich waren, so bereitete auch die Frage nach einem Ort für die Gottesdienste lange Zeit große Schwierigkeiten. Irgendein der politischen Gemeinde gehöriger Raum war dazu nicht zu erlangen. So war es eine im höchsten Grade dankenswerte Wohlthat, daß sich in früheren Jahren das Forsthaus für die Gottesdienste auftrat und daß in neuerer Zeit ein Fabrikherr sein Geschäftszimmer, das zu jedem Gottesdienste vollständig ausgeräumt

werden muß, zur Verfügung stellte. Je länger je mehr zeigt sich indes dieser Zustand als ein zu dürftiger Notbehelf, weil die Genossenschaft nach der Erstellung der Eisenbahn an Zahl wohl zunehmen wird, aber auch schon zur Zeit ihr Gottesdienstbesuch ein so löblich starker ist, daß in der Regel nahezu die Hälfte der Mitglieder sich einfindet, weshalb jetzt schon der Raum kaum alle zu fassen vermag.

Deshalb ist es begreiflich, daß der Wunsch nach einem Kirchlein von Jahr zu Jahr immer lebhafter und dringender wird. Leider aber konnte bei der Kostspieligkeit der kirchlichen Verpflegung trotz der eigenen Opferwilligkeit und der Beihilfe seitens des Gustav-Adolf-Vereins bis jetzt für diesen Zweck nur eine recht bescheidene Summe erübrigt werden, so daß die Erwerbung eines Bauplatzes, die voriges Jahr erfolgte, die eigenen Mittel weit überstieg und eine bedeutende Zubeße des Oberkirchenrats erforderte. Es ist klar, daß die kleine Genossenschaft ihr vollberechtigtes Vorhaben unmöglich aus eigener Kraft auszuführen vermag. Darum wollen wir ihr um so freudiger unsere Hilfe leihen, als sie sich schon so lange mit echter Diaspora-Beduld in ihre mißlichen Verhältnisse geschickt hat und sich mit einem einfachen, wenn auch würdigen Bau zu bescheiden gedenkt. Trotz unserer Hilfe wird sie noch lange Zeit für ihr Kirchlein erhebliche Opfer bringen müssen. Wir aber können unsern Dank für unser eigenes geordnetes kirchliches Leben und unsere Freude darüber, daß unsere teure evangelische Kirche wieder aufs neue festen Fuß faßt, wo sie einstens mit Gewalt unterdrückt wurde, nicht besser als durch solche Beisteuer der Liebe gegen die Brüder lebendig werden lassen.

Möge Gottes Segen die Geber und Empfänger geleiten!

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 10. Mai 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4.

Berufung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Guido Daub in Ottoschwanden-Brettental als Vikar nach Leutershausen,
 „ Friedrich Bühler in Leutershausen als Vikar nach Ottoschwanden-Brettental,

Vikar Kurt Sturm in Ichenheim zur Vertretung nach Wössingen.

Stadtvikar Hans Keller, zuletzt beurlaubt, mit der Verwaltung der Divisionspfarrei Rastatt beauftragt.

„ Adolf Schmitthener, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Mönchweiler und dann als Stadtvikar nach Freiburg (Pauluskirche).

Pfarrverwalter Heinrich Vogelmann in Lörrach als Pfarrverwalter nach Hilsbach.

Vikar Hermann Rahm, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Mönchweiler.

5.

Diensterledigung.

Die Pfarrei Schweigern, Diözese Bözberg, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 360 *M* jährlich gewährt. Die Bewerber haben ihre an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Leiningen gerichteten Besuche um Präsentation innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung zu Amorbach (Bayern) einzureichen und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

6.

Todesfälle.

Bestorben sind:

am 23. April d. J.: Gebhard, Eduard, Pfarrer a. D. von Regelsdorf.

am 3. Mai d. J.: Reimold, Wilhelm, Dekan und Pfarrer a. D. von Obrigheim.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigefügten Preisen:

- | | |
|--|--------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden | 6.- M |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden | 2.- " |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück | -20 " |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugeseudet — das Stück | 1.10 " |
| 5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904 | -20 " |
| 6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugeseudet — das Stück | 2.- " |
| 7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) samt Nachtrag (I) — portofrei zugeseudet — das Stück | 1.50 " |
| (Nachtrag, für sich bezogen, — portofrei zugeseudet — das Stück 50 Pfg.) | |
| 8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt | -20 " |
| 9. Bordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.3. 6) für | |
| a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisungsbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen | -80 " |
| b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen (Bordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben). | 1.- " |
| 10. Bordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück | -06 " |

B. unentgeltlich und portofrei:

11. Bordrucke:
 - a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreis Schulämter und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Bordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger,
14. Bordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistaturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
15. Bordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung); NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
16. Bordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).

An Borddrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Borddrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.3. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersehen.

Bei Bestellung von Borddrucken D.3. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.3. 4, 6, 7 und 11—16 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.